

# Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

Kurz & knapp 11/2021 Zeven, 27.08.2021

# **Allgemeines**

Durch die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) kommt es in Kürze zu Einschränkungen beim Glyphosateinsatz und bei Pflanzenschutzmittelanwendungen in Naturschutzgebieten und an Gewässern. Die Anwendung von Glyphosat in Wasserschutzgebieten Garstedt, Hanstedt und Salzhausen ist mit der Änderung nicht mehr erlaubt. Trinkwassergewinnungsgebiete, die nicht als Schutzgebiet ausgewiesen sind (Nordheide), sind vom grundsätzlichen Anwendungsverbot ausgenommen. Das Inkrafttreten der Änderung ist gebunden an die Veröffentlichung im Bundesgesetzesblatt. Diese ist für Anfang September geplant und tritt ohne Übergangsregelung in Kraft.

### Anwendungsbeschränkungen von Glyphosat auf Acker- und Grünlandflächen

Die Anwendung von Glyphosat ist nur zulässig, wenn im Einzelfall vorbeugende Maßnahmen, wie Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt oder mechanische Maßnahmen nicht mehr möglich oder zumutbar sind. Somit tritt der integrierte Pflanzenschutz weiter in den Vordergrund.

Die **Vorsaat- oder Stoppelbehandlung** mit Glyphosat ist nach der Änderung nur noch auf Flächen mit überwinternden Unkräutern, wie z.B. Ackerkratzdistel, Ampfer, Quecke, auf betroffenen Teilflächen möglich oder auf Flächen zur Unkrautbekämpfung, die einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind.

Bei Direkt-/Mulchsaatverfahren müssen die genannten Punkte ebenfalls eingehalten werden.

Eine Anwendung zur Sikkation und Unkrautbekämpfung als Spätanwendung vor der Ernte ist nicht mehr zulässig.

Eine **flächige Behandlung von Grünland** ist nur zur Erneuerung des Grünlandes zulässig, wenn eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche aufgrund der Verunkrautung nicht mehr möglich ist. Eine Anwendung auf Teilflächen ist möglich, wenn Unkräuter, wie z.B. Jakobskreuzkraut, für die Weidetiere negative Folgen haben.

# Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutz- und FFH-Gebieten

In Naturschutzgebieten, Nationalparks, gesetzlich geschützten Biotopen etc. besteht bereits seit vielen Jahren ein **Anwendungsverbot für Glyphosat**. Hierfür dürfen nun **keine Ausnahmegenehmigungen** mehr erteilt werden. In den genannten Gebieten wird weiterhin der Einsatz von **sämtlichen Herbiziden** und **bienengefährlichen (B1 bis B3) Insektiziden** sowie **Insektizide** mit der **Kennzeichnungsauflage NN410** verboten.

Die beiden Tabellen zeigen eine kleine Auswahl von Pflanzenschutzmitteln (PSM), die durch diese Verbote nicht mehr eingesetzt werden dürfen.

		Herbizide		
Getreide	Raps	Mais	Kartoffeln	Zuckerrüben
Boxer	Belkar	Arrat	Boxer	Belvedere Duo
Ariane C	Fusilade MAX	Adengo	Artist	Debut
Concert SX	Colzor Trio	Cato	Bandur	Stemat
Herold SC	Kerb Flo	MaisTer Power	Proman	Kezuro
Pointer SX	Stomp Aqua	Laudis OD	Cato	Lontrel 600
U 46 M-Fluid	Butisan Top	Spectrum Plus	Mistral	Spectrum

Abb. 1: Auswahl von Herbiziden für die typischen Anbaufrüchte in der Kooperation Nordheide: LWK Niedersachsen

	Bienengefährlichkeit				
	B1	82	B3	NN410	
Getreide	Polux	Decis forte		Jaguar	
Raps*	Avaunt	Trebon 30 EC	Contans WG	Karate Zeon	
Mais	Steward	Decis forte		Kaiso Sorbie	
Kartoffeln	Sherpa Duo	Teppeki		Pirimor Granulat	
Zuckerrüben	Polux	Decis forte		Karis 10 CS	
* Bienenschutza	uflagen von B4-I	nsektiziden in Mi	schung mit Fung	giziden beachten!!!	

Abb. 2: Auswahl von Insektiziden mit Bienengefährlichkeit für die typischen Anbaufrüchte in der Kooperation Nordheide: LWK Niedersachsen





Diese Verbote gelten auch in **FFH-Gebieten**. Ausgenommen davon sind Flächen zum Garten-, Obst-, Weinund Hopfenanbau, sonstige Sonderkulturen und Flächen zur Vermehrung von Saat- und Pflanzgut sowie
Ackerflächen, sofern diese nicht gleichzeitig als Naturschutzgebiet, Nationalparks (s.o.) ausgewiesen sind.
Damit würden für **Grünland** in FFH-Gebieten, das hier bei den Ausnahmen nicht aufgeführt ist, die genannten
Verbote gelten. Hier greift nun allerdings eine weitere Vorgabe in der Pflanzenschutzanwendungsverordnung
insofern, als für diesen Fall länderspezifische Regelungen den Vorrang vor den Verboten dieser Bundesverordnung haben können. Für Niedersachsen bedeutet das, dass § 25 a (1) des Niedersächsischen
Ausführungsgesetztes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit seinem grundsätzlichen Verbot von
Pflanzenschutzmitteln auf **Grünland** in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, die auch Natura 2000
Gebiete sind, gilt. Es gelten damit auch die in § 25 a, Abs. 2 festgelegten Ausnahmen für Pflanzenschutzmittel,
die eine Zulassung für den ökologischen Anbau haben und für Flachen, bei denen **die offiziellen Schadensschwellen** überschritten sind. Zu beachten ist das Meldeverfahren gegenüber der Naturschutzbehörde.

## Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern

Außerdem sieht die PflSchAnwV vor, dass in einem Abstand von 10 m zum Gewässer kein Pflanzenschutzmittel angewendet werden darf. Der Abstand verringert sich auf 5 m, wenn eine geschlossene, ganzjährige begrünte Pflanzendecke vorhanden ist, die innerhalb von 5 Jahren nur einmal über eine Bodenbearbeitung erneuert werden darf.

Nachländerspezifischer Regelung im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) (§ 58, Abs.1) gibt es folgende Regelungen:

NWG (§58)

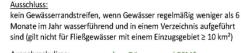
- Gültig seit 01.07.2021:
   Gewässer 1. Ordnung: keine Anwendung oder Lagerung von PSM im Abstand von 10 m.
- Ab 01.07.2022: Gewässer 2. Ordnung: 5 m; Gewässer 3. Ordnung: 3 m.

#### Ausnahmekulisse niedersachsenweit:

 kein Randstreifen an Gewässern, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend und in ein von der Behörde geführtes Verzeichnis eingetragen sind.

### Ergänzende Ausnahmekulisse:

 Zum Schutz agrarstruktureller Belange können Gebiete mit hoher Gewässerdichte (Anteil der betroffenen Fläche ≥ 3 % der LF im Gebiet der Gemeinde) ausgewiesen werden; dort an Gewässern 2. und 3. Ordnung geringere Breiten möglich, jedoch mind. 1 m.



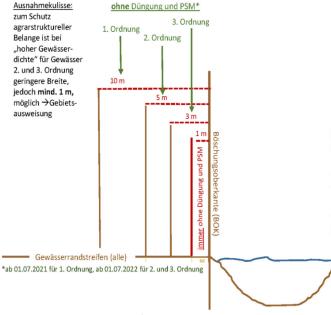


Abb. 3: Abstandsregelungen/ Gewässerrandstreifen gemäß Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), Quelle: verändert nach LWK Niedersachsen

Sobald die Änderung veröffentlicht wird und die möglichen Auswirkungen auf das Niedersächsische Wassergesetz bekannt sind, werden wir Sie selbstverständlich informieren! Bei Rückfragen dazu, können Sie uns gerne kontaktieren!

Mit freundlichen Grüßen Ulrike Wüstemann

E-Mail: <u>zeven@geries.de</u> Telefon: 04281 / 9394-70 <u>www.geries.de</u> Fax: 05592 / 92 76-11